



## 24-Stunden-Betreuung - Förderung aus dem Unterstützungsfonds

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG, § 21b
- Hausbetreuungsgesetz — HBeG, § 1
- Richtlinien des BMSK zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (gültig vom 1.7. - 31.12.2007)
- Richtlinien des BMSK zur Unterstützung der 24-Stunden Betreuung

### (1) Arten der Zuschussgewährung

- Zuschuss bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte: maximale Förderhöhe ab 1.11.2008 € 1100 monatlich
- Zuschuss bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte: maximale Förderhöhe ab 1.11.2008 € 550,00 monatlich

**ACHTUNG!** Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch

### (2) Voraussetzungen

- Es liegt ein Betreuungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs 1 Hausbetreuungsgesetz — HBeG vor.
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz — BPGG oder einem Landespflegegeldgesetz
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung

**(2.1.)** Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung bei Pflegegeldbeziehern Stufe 3 und 4 - als Nachweise gemäß den Richtlinien zur Unterstützung der 24h Betreuung gelten:

- eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder
- eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Experten

Bisher war in diesen Fällen die ärztliche Bestätigung vom praktischen Arzt (Hausarzt) ausreichend. **NEU!** Nach Auskunft des BMSK müssen nun folgende Nachweise vorliegen:

- begründete Bestätigung eines Facharztes für Neurologie und/oder Psychiatrie oder



- begründete fachärztliche Bestätigung aus einem anderen Fachgebiet, wenn keine Einschränkungen aus dem Gebiet Neurologie oder Psychiatrie vorliegen.

In Ausnahmefällen, nämlich wenn zB eine regionale Unterversorgung dieser Fachärzte glaubhaft gemacht wird und somit das Aufsuchen eines Facharztes tatsächlich unzumutbar ist oder eine Bestätigung/Gutachten eines Facharztes sehr teuer ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- begründete Bestätigung des Hausarztes. Dann findet eine nachträgliche ärztliche Überprüfung durch das Bundessozialamt statt.
- Hat die betreffende Person regelmäßig Spitalsbesuche, können auch Spitalsbriefe/-unterlagen vorgelegt werden. Auch in diesem Fall findet eine Überprüfung durch den ärztlichen Dienst des Bundessozialamtes statt.

**(2.2.)** Das Betreuungsverhältnis kann in 3 Formen bestehen:

- Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einem Angehörigen
- Abschluss eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter
- Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften

### **Einkommensgrenzen**

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf € 2500,00 nicht übersteigen.

Was nicht zum Einkommen zählt - Beispiele: Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich:

- für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,00
- für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,00.

Ab 1.11.2008 **Wegfall der Vermögensgrenze:** Alle Personen, die nach den Bestimmungen der 24-Stunden-Betreuung zuhause gepflegt werden, können unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung erhalten.

### **Antragstellung**

Das Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses ist der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes zu übermitteln und nach Möglichkeit vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben einzubringen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:



- Letzter rechtskräftiger Bescheid/letztes Urteil über den Pflegegeldbezug
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger / Pflichtversicherung auf Grund eines Gewerbescheines gemäß § 2 Abs 1 Z1 GSVG und keine Ausnahme gemäß § 4 Abs 1 Z 7 beantragt)
- Meldezettel der Betreuungskraft
- Nachweise über Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 oder 4: Bestätigung der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete fachärztliche Bestätigung oder eine begründete Bestätigung sonstiger zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit berufener Experten
- Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit zusätzlich: Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger (Pflichtversicherung auf Grund eines Gewerbescheines gemäß § 2 Abs 1 Z1 GSVG und keine Ausnahme gemäß § 4 Abs 1 Z 7 beantragt)

## Quellen

- BMSK: Informationen zum Fördermodell des Sozialministeriums.  
[www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at) (3.7.2007 und 21.12.2007)
- Bundessozialamt: [www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at)
- Bundessozialamt: 24 Stunden Betreuung.  
[www.basb.bmsg.gv.at/basb/Pflege/24 Stunden Betreuung](http://www.basb.bmsg.gv.at/basb/Pflege/24_Stunden_Betreuung) (17.11.2008)

Stand: 17.2.2015